



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie  
im Bundesministerium der Finanzen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 26. August 2010

BETREFF **Besteuerungsrecht von Abfindungen an Arbeitnehmer nach Artikel 15 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

GZ **IV B 2 - S 1301-AUT/07/10015-01**

DOK **2010/0646004**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit der Konsultationsvereinbarung vom 13. August 2010 wurden die Verständigungs- bzw. Konsultationsvereinbarungen zu Abfindungen an Arbeitnehmer vom 23. Juni 1999, vom 3. März 2000 und vom 21/27. März 2006 ersetzt. Sie ist in der folgenden Fassung auf alle offenen Fälle anzuwenden:

## **„Konsultationsvereinbarung**

zur Besteuerung von Abfindungszahlungen  
nach Artikel 15 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der  
Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der  
Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24. August 2000

Gestützt auf Art. 25 des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens  
haben die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Österreich folgende Konsultationsvereinbarung getroffen, die die Verständigungs- /  
Konsultationsvereinbarungen zu Abfindungen an Arbeitnehmer vom 23. Juni 1999<sup>1</sup>,  
vom 3. März 2000<sup>2</sup> und vom 21/27. März 2006<sup>3</sup> ersetzt:

### **Kausalitätsprinzip bei Arbeitnehmern:**

Dem Arbeitsausübungsstaat steht gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Abkommens  
grundsätzlich das Recht auf Besteuerung der Arbeitseinkünfte zu. Es ist hierbei  
unerheblich, ob der Empfänger dieser Einkünfte im Zahlungszeitpunkt noch im  
Arbeitsausübungsstaat ansässig ist oder nicht und ob er zu diesem Zeitpunkt noch als  
Arbeitnehmer berufstätig ist oder nicht. Es ist einzig und allein entscheidend, ob die  
betreffenden Zahlungen als Entgelt für die im Arbeitsausübungsstaat erbrachten  
Arbeitsleistungen anzusehen sind.

### **Gehaltfortzahlung nach vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses durch einen Arbeitgeber:**

Verlegt ein in einem Vertragsstaat ansässiger Arbeitnehmer aus Anlass der vorzei-  
tigen Beendigung seines Dienstverhältnisses seinen Wohnsitz in den anderen Ver-  
tragsstaat und werden ihm die Gehälter bis zum vertraglich vorgesehenen Ablauf des  
Dienstverhältnisses weitergezahlt, so steht das Besteuerungsrecht an den Gehaltsfort-  
zahlungen dem Staat zu, der auch betreffend die Bezüge aus der aktiven Tätigkeit  
besteuerungsberechtigt war.

### **Zahlungen für ein Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot:**

Zahlungen für ein **Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot** nach Beendigung des  
Dienstverhältnisses unterliegen in dem Staat der Besteuerung, der auch betreffend die

---

<sup>1</sup> Abschn. C Z. 2 des Ergebnisprotokolls über Verständigungsgespräche am 23.06.1999.

<sup>2</sup> Abschn. A Z. 3 des Ergebnisprotokolls über Verständigungsgespräche vom 03.03.2000.

<sup>3</sup> Punkt 2.5 des Ergebnisprotokolls über Verständigungsgespräche vom 21. und 27.03.2006.

Bezüge aus der aktiven Tätigkeit steuerungsberechtigt war. Dies deshalb, weil diese Gehaltsfortzahlungen Einkünfte darstellen, die noch aus der persönlichen aktiven Tätigkeit des früheren Tätigkeitsstaats herrühren und weder als Ruhegehälter noch als nicht besonders geregelte Einkünfte angesehen werden können.

**Abfertigung (Abfindung) und Urlaubsschädigung:**

Eine gesetzliche oder freiwillige Abfertigung / Abfindung aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie eine Urlaubsschädigung unterliegen in jenem Staat der Besteuerung, der auch betreffend die Bezüge aus der aktiven Tätigkeit steuerungsberechtigt war.

Werden jedoch Gehaltsfortzahlungen, Zahlungen für ein Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot, Abfertigungen, Abfindungen und Urlaubsschädigungen aus Anlass der Auflösung des Dienstverhältnisses, welche eine in einem Vertragsstaat ansässige Person nach Wegzug aus dem Tätigkeitsstaat von ihrem ehemaligen, im anderen Vertragsstaat ansässigen Arbeitgeber erhält, aufgrund der durch das maßgebliche innerstaatliche Recht dieses Staates gebotenen Anwendung des Abkommens nicht im ehemaligen Tätigkeitsstaat besteuert (negativer Qualifikationskonflikt), können diese Abfindungszahlungen gem. Art. 28 Abs. 1 lit. a) im Ansässigkeitsstaat dieser Person besteuert werden.

Im Falle eines positiven Qualifikationskonflikts wird der Eintritt einer Doppelbesteuerung unter sinngemäßer Berücksichtigung der Ausführungen des Abschnitts E des OECD-Kommentars zu Art. 23A und B des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, insbesondere dessen Tz. 32.4 ff., durch Steuerfreistellung im Ansässigkeitsstaat vermieden.

Diese Konsultationsvereinbarung ist auf alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch offenen Fälle anzuwenden.

Frauenkirchen, am 13. August 2010.

Wichmann

Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Dr. Jirousek

Bundesministerium für Finanzen, Wien ,,

